

BGer 6B_1021/2019 vom 24. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1021_2019

FR: TF 6B_1021/2019 du 24 octobre 2019

IT: TF 6B_1021/2019 del 24 ottobre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

6B_1021/2019

Verfügung vom 24. Oktober 2019

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Rüedi, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Matt.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Bachmann,

Beschwerdeführerin,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Einstellungsverfügung (Vernachlässigung von Unterhaltspflichten); rechtliches Gehör;
Rückzug,

Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Luzern, 1. Abteilung, vom 22. Juli
2019

(2N 19 47/2U 19 17).

In Erwägung,

dass das Kantonsgericht Luzern die Beschwerde von A._____ gegen eine
Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Luzern betreffend Vernachlässigung der
Unterhaltspflichten gegen B._____ am 22. Juli 2019 abwies,

dass A. _____ ihre dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesgericht mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 9. Oktober 2019 zurückzog,

dass das Verfahren infolgedessen abzuschreiben ist, wobei keine Kosten zu erheben sind,
verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung,
schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. Oktober 2019

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Rüedi

Der Gerichtsschreiber: Matt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.